

Rahmenvertrag zwischen den Reformierten Kirchen Bern-Jura-Solothurn und dem Verein der Dargebotenen Hand Nordwest in Biel (Tel. 143)

vom 8. Dezember 2008

Der Reformierten Kirchen Bern-Jura-Solothurn, vertreten durch den Synodalrat

und

der Verein die Dargebotene Hand Nordwest mit Sitz in Biel (nachfolgend Telefon 143) vertreten durch den Präsidenten und den Stellenleiter, vereinbaren Folgendes:

Telefon 143 berät und begleitet Menschen in Krisen und Problemsituationen. Darüber hinaus leistet sie Öffentlichkeits- und Schulungsarbeit, letzteres insbesondere auch im Freiwilligenbereich. Damit unterstützt Telefon 143 die Reformierten Kirchen Bern-Jura-Solothurn in der Erfüllung ihres sozial-diakonischen Auftrags in den Kantonen Bern, Jura und Solothurn. Diese Leistung wird sowohl deutsch als auch französisch angeboten. Damit werden auch die französisch sprechenden Gebiete der Synode abgedeckt.

Art. 1 Zweck

Der Rahmenvertrag regelt die Zusammenarbeit zwischen den Parteien, so namentlich die gegenseitigen Bedingungen bezüglich Leistungserwartung und Leistungserbringung.

Art. 2 Grundlagen

Folgende Grundlagenpapiere von Telefon 143 sind integrierte Bestandteile dieses Rahmenvertrages:

- Statuten der Dargebotenen Hand Nordwest in Biel (jeweils aktuelle Fassung),
- Statuten des Schweizerischen Verbandes "die Dargebotene Hand vom 3. April 1993 (jeweils aktuelle Fassung),
- Organigramm Tel. 143,



- · Pflichtenhefte,
- Unterschriftenregelung und Finanzkompetenzen,
- Personalreglement,
- Spesenreglement f
 ür Freiwillige.

Art. 3 Vereinbarte Leistungen

Art. 3.1 Durch die Leistungserbringerin

Telefon 143 erbringt seine Leistungen im Einzugsgebiet der Synode in der Telefonnetzgruppe 032: Biel-Seeland, Jura, Jura-Bernois, Solothurn. Telefon 143:

- a) unterstützt und begleitet telefonisch Menschen in schwierigen Lebenssituationen (primäre Aufgabe),
- stellt die Qualit\u00e4t der Beratungsarbeit der freiwillig Mitarbeitenden \u00fcber geeignete Massnahmen sicher.
- c) informiert über ihre verschiedenen Kommunikationsmittel die Öffentlichkeit über die finanziellen Leistungen der Reformierten Kirchen Bern-Jura-Solothurn an Telefon 143,
- d) erbringt zusätzliche Dienstleistungen (Öffentlichkeits-, Informationsund Bildungsarbeit) an private und öffentliche Institutionen/Behörden sowie an die Bevölkerung in den vorgenannten Telefonnetzgruppen,
- e) ist verantwortlich für eine wirtschaftliche Betriebsführung und verpflichtet, im Rahmen seiner Möglichkeiten Drittmittel zu eschliessen.

Art. 3.2 Durch die Leistungsnehmerin

- ¹ Die Reformierten Kirchen Bern-Jura-Solothurn beteiligen sich über einen jährlichen Sockel beitrag an den Betriebskosten von Telefon 143, welche zur Erreichung der vereinbarten Wirkungsziele nötig sind.
- ² Sie finanzieren zum Voraus bestimmte Projekte mit einer jährlichen Leistungsabgeltung.
- ³ Die Leistungsabgeltung für die Projektkosten beträgt maximal 15 Prozente des Gesamtbetrags.
- ⁴ Die Leistungsabgeltung und der Sockelbetrag werden jährlich in einer Leistungsvereinbarung festgehalten.

Art. 4 Wirkungen der Leistungen

Die Wirkungen der zu erbringenden Leistung werden wie folgt festgelegt:

 Das Angebot von Telefon 143 ist einer breiten Öffentlichkeit bekannt.



- Ratsuchende haben unabhängig von Alter, Geschlecht, Ethnie, Lebenssituation und Religion an 365 Tagen rund um die Uhr Zugang zu einem niederschwelligen, anonymen, unentgeltlichen, telefonischen Beratungsangebot.
- Ratsuchende erhalten Beratung und Unterstützung bei ihrer Alltagsbewältigung und in akuten Krisensituationen.
- Die Beratung wird hauptsächlich durch Freiwillige erbracht.
- Die Qualität der Beratung ist über themengerechte Ausbildung, regelmässige Supervisionen und gezielte Weiterbildung der freiwilligen Mitarbeitenden gesichert.

Art. 5 Verfahren

- ¹ Die Reformierten Kirchen Bern-Jura-Solothurn legen ihren Beitrag an Telefon 143 mit dem Budget fest.
- ² Zu diesem Zweck reicht Telefon 143 bis Ende Juni des Vorjahres ein Beitragsgesuch beim Synodalrat der Reformierten Kirchen Bern-Jura-Solothurn ein. Ihm beizulegen sind:
- · der Jahresbericht,
- die Rechnung des Vorjahres,
- ein Bericht über die Erreichung der Wirkungsziele (Art. 4) und der Leistungsvereinbarung des Vorjahres.
- ³ Der Synodalrat entscheidet vorbehältlich der Budgetbeschlüsse der Wintersynode bis Ende Oktober und informiert Telefon 143.
- ⁴ Der Entscheid der Wintersynode wird Telefon 143 unverzüglich unter Beilage der Leistungsvereinbarung übermittelt.

Art. 6 Dauer des Rahmenvertrags

- ¹ Der Vertrag beginnt mit der Unterzeichnung durch die beiden Vertragsparteien.
- ² Er endet nicht automatisch, wenn Telefon 143 es unterlässt, ein Beitragsgesuch einzureichen, dieses für das Folgejahr durch die Reformierten Kirchen Bern-Jura-Solothurn nicht genehmigt wird und/oder keine Leistungsvereinbarung getroffen worden ist.

Art. 7 Überprüfung und Änderung des Rahmenvertrags

- ¹ Die Vertragsparteien können jederzeit eine Überprüfung des Rahmenvertrags verlangen.
- ² Änderungen und Anpassungen dieses Rahmenvertrags sind im gegenseitigen Einverständnis möglich. Sie sind schriftlich festzuhalten und ge-



genseitig zu unterzeichnen.

Art. 8 Kündigung des Rahmenvertrags

Der Rahmenvertrag ist mit einer gegenseitigen Kündigungsfrist von zwölf Monaten auf Jahresende kündbar.

Art. 9 Streitigkeiten

Bei Streitigkeiten verpflichten sich die Vertragsparteien, zunächst eine Verhandlungslösung anzustreben. Kommt keine Einigkeit zustande, können die Streitigkeiten aus diesem Rahmenvertrag oder der jeweiligen Leistungsvereinbarung dem zuständigen Gericht vorgelegt werden (Gerichtsstand: Bern).

Der Rahmenvertrag tritt am 1. Januar 2009 in Kraft und ersetzt alle früheren Vereinbarungen zwischen den Reformierten Kirchen Bern-Jura-Solothurn und Telefon 143.

Bern, 8. Dezember 2008

Reformierten Kirchen Bern-Jura-Solothurn Namens des Synodalrates Der Präsident: *Andreas Zeller* Der Kirchenschreiber: *Anton Genna*

Telefon 143
Die Dargebotene Hand Nordwest
Der Präsident: *Alfred Graf*Der Geschäftsführer: *Peter Leu*